

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

dem Hauptpersonalrat
der Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen:

IV D 2 Ei - P 6900-1/2019-22-19

Bearbeiter/in:

Frau Eitner

Zimmer: 27

Telefon: +49 30 9020 2196

Telefax: +49 30 9020 28 2196

Anita.Eitner@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 28.12.2020

Rundschreiben SenFin IV Nr. 104/2020

Verfahrens- und Auslegungshinweise zur Verwendungsbeförderung nach § 13 Abs. 4a LfbG¹ und § 25a LVO-AVD² für den nichttechnischen Verwaltungsdienst

I. Verwendungsqualifizierung

Die Verwendungsqualifizierung umfasst gemäß § 13 Abs. 4a S. 1 Nr. 2 LfbG die Bewährung der Beamtin oder des Beamten auf dem Dienstposten im Verwendungsbereich in einer zwölfmonatigen Erprobungszeit einschließlich einer theoretischen Qualifizierung.

Die theoretische Qualifizierung nach § 13 Abs. 4a S. 1 Nr. 2 LfbG und § 25a Abs. 3 LVO-AVD wird wie folgt ausgestaltet:

¹ Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz zur Einführung der Verwendungsbeförderung vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist.

² Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Gesetz zur Einführung der Verwendungsbeförderung vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Die theoretische Qualifizierung umfasst 40 Doppelstunden. Die Dienstbehörden stimmen mit der teilnehmenden Beamtin oder dem teilnehmenden Beamten einen individuellen Fortbildungsplan aus dem Angebot der Verwaltungsakademie (VAK) ab. Die für eine Teilnahme geeigneten analogen oder digitalen Veranstaltungen sollen soweit wie möglich nach dem Werdegang und der voraussichtlichen weiteren Verwendung der teilnehmenden Dienstkraft ausgewählt werden. Sofern erforderlich, berät die VAK die Dienstbehörden bei der Erstellung des Fortbildungsplans.

Die theoretische Qualifizierung umfasst die Themengebiete:

1. Kommunikationskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung,
2. Fachkompetenz mit Relevanz für den jeweiligen Verwendungsbereich,
3. Führungskompetenz.

Die Beamtinnen und Beamten müssen in jedem Themengebiet mindestens eine Lehrveranstaltung und mindestens 8 Doppelstunden belegt haben. Werden auf dem künftigen Dienstposten keine Führungsaufgaben wahrgenommen, umfasst die theoretische Qualifizierung nur die beiden anderen Themengebiete.

Kann die theoretische Qualifizierung im Themengebiet „Fachkompetenz mit Relevanz für den jeweiligen Verwendungsbereich“ nicht an der VAK erfolgen, hat die Dienstbehörde die Teilnahme an einer externen Fortbildung staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Anmeldung zur Teilnahme an externen Fortbildungen erfolgt durch die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der VAK.

Leistungsnachweise sind nicht zu erbringen.

Die Anerkennung von Kompetenzen zur Anrechnung auf die theoretische Qualifizierung erfolgt entsprechend § 8 LVO-AVD auf Antrag der Beamtinnen und Beamten. Kompetenzen, die bereits vor Zulassung zur Verwendungsqualifizierung erworben wurden, können nur angerechnet werden, wenn sie innerhalb von fünf Jahren vor der Zulassung erworben wurden.

Die VAK stellt zum Abschluss der theoretischen Qualifizierung eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme aus.

II. Dienstliches Bedürfnis

Von einem dienstlichen Bedürfnis ist nur dann auszugehen, wenn ein entsprechender Personalbedarf besteht und eine Stelle zu besetzen ist. Vor der Stellenbesetzung ist zwingend ein Auswahlverfahren durchzuführen, um dem Grundsatz der Bestenauslese Rechnung zu tragen. Der Beschluss des Landespersonalausschusses Nr. 7882 vom 03.03.2009 ist nach der Systematik des Laufbahngesetzes sinngemäß auch auf das Verfahren zur Verwendungsbeförderung anzuwenden. Dieser sieht bei der Einführung

im Rahmen von Aufstiegsverfahren auf einer Planstelle als zwingende Voraussetzung ein ordnungsgemäßes Ausschreibungs- und Auswahlverfahren vor.

Notwendiger Bestandteil des dienstlichen Bedürfnisses im Sinne von § 13 Abs. 4a S. 2 LfbG ist demnach zunächst eine dem Aufgabenbereich des Dienstpostens entsprechende Planstelle.

Darüber hinaus ist ein dienstliches Bedürfnis insbesondere dann gegeben, wenn es für die Wahrnehmung des Dienstpostens im besonderen Maße auf Spezialwissen und umfassende berufliche Erfahrungen in einem besonderen Verwendungsbereich ankommt.

Das Vorliegen des dienstlichen Bedürfnisses wird abschließend durch die erfolgreiche Auswahl der Beamtin bzw. des Beamten nach zuvor durchgeführtem Stellenbesetzungsverfahren bestätigt.

III. Hinweise zur Stellenausschreibung

Aus dem Grundsatz der Bestenauslese folgt, dass Dienstposten, welche für eine Besetzung im Rahmen der Verwendungsbeförderung geeignet sind, auch für eine Bewerbung von Regelbewerberinnen und –bewerbern offenstehen müssen. Der Zugang zu diesen Dienstposten muss auch in Zukunft für Beamtinnen und Beamten, die über eine uneingeschränkte Laufbahnbefähigung verfügen (Regelbewerbungen sowie Regelbeförderungen), ermöglicht werden.

Bei Stellenausschreibungen für Dienstposten, die sich auch für eine Verwendungsbeförderung eignen, empfiehlt sich daher folgender Hinweis:

„Es können sich auch Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 bewerben, die die Voraussetzungen für eine Verwendungsbeförderung nach § 13 Absatz 4a S. 2 Nr. 2 bis 4 LfbG erfüllen.“

IV. Bestätigung der Gleichwertigkeit nach § 13 Abs. 4a S. 1 Nr. 3 LfbG i.V.m. § 25a Abs. 6 LVO-AVD

1. Zeitpunkt der Antragsstellung

Der Antrag auf Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtinnen und Beamten ist erst dann an die Laufbahnordnungsbehörde zu richten, wenn:

- a) die theoretische Qualifizierung und Erprobungszeit erfolgreich beendet ist und
- b) alle einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen.

2. Entscheidungsunterlagen

Zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtinnen und Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Verwendungsbereich gemäß

§ 13 Abs. 4a S. 1 Nr. 3 LfbG sind der Laufbahnordnungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) die paginierte Personalakte nebst Beiheften (*sofern erforderlich*) der Beamtin bzw. des Beamten einschließlich Stellenausschreibung für den Dienstposten,
- b) Nachweis der Zulassung zur Verwendungsqualifizierung (vgl. § 25a Abs. 1 LVO-AVD) durch (anonymisierten) Auswahlvermerk, einen Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 4a S. 2 Nr. 2 bis 4 LfbG sowie eine Darlegung des dienstlichen Bedürfnisses (siehe II.),
- c) die dienstliche Beurteilung (einschließlich Anforderungsprofil) der Beamtin bzw. des Beamten für den gesamten Zeitraum der Erprobungszeit aus der hervorgeht, dass sich die Dienstkraft in der gesamten Erprobungszeit auf einem Dienstposten im Verwendungsbereich bewährt hat, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht (vgl. § 13 Abs. 4a S. 1 Nr. 1 LfbG),
- d) eine Bescheinigung der VAK, welche die Teilnahme an der theoretischen Qualifizierung während der Erprobungszeit bestätigt und eine Übersicht der besuchten Veranstaltungen mit Verweis auf die jeweils unter I. genannten Themengebiete bzw. im Falle der Anrechnung von Kompetenzen nach § 8 LVO-AVD, die Zuordnung der besuchten Veranstaltungen zu den unter I. genannten Themengebieten enthält.

Die durch die Dienstbehörde vorgelegte Begründung des Antrages auf Bestätigung der Gleichwertigkeit muss die Inhalte der Erprobungszeit der Beamtin bzw. des Beamten nebst Einordnung des Dienstpostens in den jeweiligen Verwendungsbereich (vgl. § 25a Abs. 7 LVO-AVD) sowie eine Darlegung über das Fortbestehen des unter 2. b) genannten dienstlichen Bedürfnisses enthalten.

Im Einzelfall kann die Laufbahnordnungsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

3. Feststellung der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Laufbahnordnungsbehörde entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen, sofern daraus die erfolgreiche Erprobung eindeutig hervorgeht und die Beamtin bzw. der Beamte während der gesamten Erprobungszeit mindestens mit der Note 4 (ausreichend) dienstlich beurteilt wurde.

Im Auftrag

Jammer